



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. April 1995

Nummer 32

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	6. 3. 1995	RdErl. d. Finanzministeriums Durchführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes für die im Landesdienst beschäftigten Arbeitnehmer	524

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
20. 3. 1995	530

Innenministerium
Finanzministerium
Gem. RdErl. - Bekanntgabe der Zuweisungen an Gemeinden (GV) nach Maßgabe des Landshaushalts
1995

20310

I.

Durchführung
des Bundeserziehungsgeldgesetzes
für die im Landesdienst
beschäftigte Arbeitnehmer

RdErl d. Finanzministeriums v. 6. 3. 1995 –
B 4000 – 1.93 – IV 1

I.
Allgemeines

Arbeitnehmer im Sinne dieses Erlasses sind sowohl weibliche als auch männliche Beschäftigte.

1. Ab 1. September 1994 sind erziehungsgeldunschädliche Teilzeitbeschäftigungen während des Erziehungsurlaubs nicht mehr vom Geltungsbereich der Mantel-Tarifverträge ausgenommen (vgl. die Streichung des § 3 Buchst. q BAT durch den 69. Änderungstarifvertrag zum BAT vom 25. April 1994 sowie die entsprechenden Änderungen in den übrigen Mantel-Tarifverträgen). Wegen dieser tariflichen Änderung ist eine Neufassung der zur Durchführung des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BERzGG) gegebenen Hinweise erforderlich, die im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und nach Beteiligung des Ministeriums für die Gleichstellung von Frau und Mann veröffentlicht werden.
2. Das BERzGG in der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. Januar 1994 (BGBI. I S. 180) gilt uneingeschränkt, wenn das Kind nach dem 31. Dezember 1993 geboren ist. Für Geburten vor dem 1. Januar 1994 wird auf die Übergangsvorschrift des § 39 BERzGG hingewiesen, die vor allem die Gewährung von Erziehungsgeld betrifft und für den Anspruch auf Erziehungsurlaub nicht von Bedeutung ist.
3. Das BERzGG regelt in den §§ 1 bis 4*) den Anspruch auf Erziehungsgeld und in den §§ 15 bis 20 den Anspruch auf Erziehungsurlaub. Da der Anspruch auf Erziehungsgeld seit dem 1. Januar 1992 nicht mehr Voraussetzung für die Gewährung von Erziehungsurlaub ist, wird in diesem Rundschreiben auf Hinweise zu den Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Erziehungsgeld verzichtet. Zu § 12, der dem Arbeitgeber bestimmte Auskunftspflichten auferlegt, wird jedoch auf folgendes hingewiesen:
 - a) Nach § 12 Abs. 2 hat der Arbeitgeber, soweit dies zum Nachweis des Einkommens (§ 6) oder der wöchentlichen Arbeitszeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) erforderlich ist, dem Arbeitnehmer eine Bescheinigung über die Höhe des Arbeitslohnes (Vergütung bzw. Lohn) einschließlich der hierzu einbehaltenden Steuern und Sozialabgaben (Arbeitnehmeranteile) und über die Arbeitszeit auszustellen.
 - b) Nach § 12 Abs. 3 hat ein Arbeitnehmer, der Erziehungsgeld bezieht, im 16. Lebensmonat des Kindes eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Fortdauer seines Erziehungsurlaubs der Erziehungsgeldstelle vorzulegen. Diese Bescheinigung muß auch eine Aussage darüber enthalten, ob der Arbeitnehmer eine Teilzeitbeschäftigung im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 (bis zu 19 Stunden wöchentlich) ausübt. Wird von der Erziehungsgeldstelle bei hinreichendem Anlaß auch zu anderen Zeitpunkten die Vorlage einer derartigen Bescheinigung verlangt, ist der Arbeitgeber verpflichtet, auch diese auszustellen.

*) Paragraphenangaben ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das Bundeserziehungsgeldgesetz.

II.
Anspruch auf Erziehungsurlaub

1. Der Arbeitnehmer (Angestellter/Arbeiter) hat gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Anspruch auf Erziehungsurlaub, wenn er
 - mit einem Kind, für das ihm die Personensorge zu steht,

- mit einem Kind des Ehepartners (Stiefkind),
- mit einem Kind, das er mit dem Ziel der Annahme als Kind in seine Obhut aufgenommen hat,
- mit einem Kind, für das er ohne Personensorgerecht in einem Härtefall Erziehungsgeld gemäß § 1 Abs. 7 Satz 2 beziehen kann,
- als Nichtsorgeberechtigter mit seinem leiblichen Kind

in einem Haushalt lebt und dieses Kind selbst betreut und erzieht. Der nichtsorgeberechtigte Arbeitnehmer kann Erziehungsurlaub nur beanspruchen, wenn der sorgeberechtigte Elternteil zustimmt (§ 15 Abs. 1 Satz 3).

Als Arbeitnehmer gelten nach § 20 Abs. 1 Satz 1 auch die zu ihrer Berufsbildung (Berufsausbildung, berufliche Fort- und Weiterbildung, berufliche Umschulung) Beschäftigte.

2. Der Anspruch auf Erziehungsurlaub besteht – unabhängig von dem Anspruch auf Erziehungsgeld – bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes; bei einem angenommenen Kind und bei einem Kind in Adoptionspflege kann Erziehungsurlaub von insgesamt drei Jahren ab der Inobhutnahme, längstens bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres des Kindes genommen werden.

3. Der Anspruch auf Erziehungsurlaub besteht nicht,

- a) solange die Mutter als Wöchnerin bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten bis zum Ablauf von zwölf Wochen, nicht beschäftigt werden darf (vgl. § 6 Abs. 1 MuSchG bzw. die entsprechenden beamtenrechtlichen Vorschriften), es sei denn, daß das Kind in Adoptionspflege genommen ist oder Erziehungsurlaub wegen eines anderen Kindes in Anspruch genommen wird (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2),
- b) wenn der mit dem Arbeitnehmer in einem Haushalt lebende andere Elternteil nicht erwerbstätig ist, es sei denn, daß dieser arbeitslos ist oder sich in Ausbildung befindet (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2),
- c) wenn der andere Elternteil Erziehungsurlaub in Anspruch nimmt (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3).

Wenn die Betreuung und Erziehung des Kindes jedoch nicht sichergestellt werden kann (z. B. wegen Krankheit der Mutter bzw. des nicht erwerbstätigen anderen Elternteils), gelten die vorstehenden Ausschlußstatbestände nicht (§ 15 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz).

4. Der Arbeitnehmer muß den Erziehungsurlaub spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er ihn in Anspruch nehmen will, vom Arbeitgeber verlangen (§ 16 Abs. 1 Satz 1).

Der Erziehungsurlaub kann auch in einzelnen Abschnitten genommen werden. Dadurch wird ein Wechsel zwischen den Eltern, der dreimal möglich ist, erleichtert. Der Arbeitnehmer kann Erziehungsurlaub auch in höchstens drei Abschnitten nehmen, zwischen denen Zeiten der Erwerbstätigkeit liegen (§ 16 Abs. 1 Satz 2). Die Nichteinhaltung dieser Frist ist unschädlich in den Fällen, in denen ein Kind angenommen oder in Adoptionspflege genommen wird und der Erziehungsurlaub unverzüglich verlangt wird.

Der Arbeitnehmer muß dem Arbeitgeber mit der Erklärung, mit der er den Erziehungsurlaub verlangt, bereits mitteilen, für welche Zeit oder für welche Zeiten der Urlaub genommen werden soll.

Eine Verlängerung des Erziehungsurlaubs kann nach § 16 Abs. 3 Satz 1 grundsätzlich nur mit Zustimmung des Arbeitgebers erfolgen. Wenn jedoch ein vorgesehener Wechsel in der Anspruchsberechtigung aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann, kann der Arbeitnehmer nach § 16 Abs. 3 Satz 2 die Verlängerung des Erziehungsurlaubs verlangen.

Auch wenn dies nicht zwangsläufig ist, wird sich der Erziehungsurlaub (bei vorgesehenem Wechsel der Berechtigung: der Erziehungsurlaub des zuerst Berechtigten) in der Regel an den Ablauf der Schutzfrist des § 6 Abs. 1 MuSchG anschließen. § 16 Abs. 2 bestimmt

daher zur Vermeidung von Härten, daß der Arbeitnehmer, der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund einen sich unmittelbar an das Beschäftigungsverbot des § 6 Abs. 1 MuSchG anschließenden Erziehungsurlaub nicht rechtzeitig verlangen kann, dies innerhalb einer Woche nach Wegfall des Grundes nachholen kann.

Der Hinderungsgrund muß dem Urlaubsverlangen entgegenstehen; ein den „Antritt“ des Urlaubs hindernder Grund reicht nicht aus (vgl. Urteil des BAG vom 22. Juni 1988 - 5 AZR 526/87 - AP Nr. 1 zu § 1 BERzGG). Unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 ist der Arbeitnehmer von der vierwöchigen Mindestfrist des § 16 Abs. 1 Satz 1 befreit.

5. Es obliegt dem Arbeitgeber zu prüfen, ob ein Anspruch auf Erziehungsurlaub besteht. Hat er Zweifel an dem Vorliegen der Voraussetzungen für den Erziehungsurlaub, kann er mit Zustimmung des Arbeitnehmers die Erziehungsgeldstelle um Stellungnahme bitten (§ 16 Abs. 1 Satz 3).

6. Das Urlaubsverlangen ist bindend. Der Erziehungsurlaub endet nicht, wenn der Anspruch auf Erziehungs- geld wegfällt. Der Erziehungsurlaub kann grundsätzlich nur mit Zustimmung des Arbeitgebers vorzeitig beendet werden. Dies gilt auch dann, wenn der andere Elternteil eine bisher ausgeübte Erwerbstätigkeit aufgibt, ohne im Sinne des AFG arbeitslos zu werden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2).

Bei vorzeitiger Beendigung ist nach den Vorschriften des BERzGG die Bewilligung eines weiteren Erziehungsurlaubs nicht ausgeschlossen. Es ist jedoch zu beachten, daß die Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub für ein Kind höchstens dreimal zulässig ist (§ 16 Abs. 1 Satz 2).

Stirbt das Kind während des Erziehungsurlaubs, endet der Erziehungsurlaub spätestens drei Wochen nach dem Tod des Kindes, wenn nicht eine frühere Beendigung vereinbart wird (§ 16 Abs. 4).

7. Während des Erziehungsurlaubs ruhen die Rechte und Pflichten aus dem fortbestehenden Arbeitsverhältnis. Wegen der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis wird auf Abschnitt IV verwiesen.

Für die Fälle einer „erziehungsgeldunschädlichen“ Teilzeitbeschäftigung (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 2 Abs. 1) wird auf Abschnitt V verwiesen.

8. Nach § 18 Abs. 1 Satz 1 darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis ab dem Zeitpunkt, von dem an Erziehungsurlaub verlangt worden ist, höchstens jedoch sechs Wochen vor Beginn des Erziehungsurlaubs, sowie während des Erziehungsurlaubs nicht kündigen. Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 und 3 kann die zuständige Stelle Ausnahmen von diesem Kündigungsverbot zulassen; diese Ausnahmeregelung entspricht § 9 Abs. 3 Satz 1 MuSchG. Auf die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung zur Durchführung des § 18 Abs. 1 Satz 2 (Bundesanzeiger Nr. 1 vom 3. Januar 1988) wird hingewiesen.

Nach § 18 Abs. 2 gilt der Kündigungsschutz des Absatzes 1 dieser Vorschrift entsprechend, wenn der Arbeitnehmer während des Erziehungsurlaubs bei dem beurlaubenden Arbeitgeber Teilzeitarbeit leistet. Dies gilt nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 auch dann, wenn der Arbeitnehmer - ohne von einem nach § 15 an sich bestehenden Anspruch auf Erziehungsurlaub Gebrauch zu machen - bei seinem Arbeitgeber Teilzeitarbeit leistet und Anspruch auf Erziehungsgeld hat oder nur wegen Überschreitens der Einkommensgrenzen nicht hat. Da in diesem Fall der Kündigungsschutz an den Erziehungsgeldanspruch geknüpft ist, besteht er höchstens für eine Dauer von zwei Jahren (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2).

9. Der Arbeitnehmer kann seinerseits nach § 19 das Arbeitsverhältnis zum Ende des Erziehungsurlaubs nur mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten kündigen. Diese besondere gesetzliche Kündigungsfrist geht der für das Arbeitsverhältnis sonst geltenden Kündigungsfrist vor.

Eine dem § 10 Abs. 2 MuSchG entsprechende Vorschrift für den Fall der späteren Wiedereinstellung nach einem zum Ende des Erziehungsurlaubs beendeten Arbeitsverhältnis enthält das BERzGG nicht.

10. § 21 enthält eine über die Fälle des Erziehungsurlaubs hinausgehende Sonderregelung für die befristete Einstellung von Ersatzkräften. Nach Absatz 1 dieser Vorschrift liegt ein sachlicher Grund, der die Befristung des Arbeitsvertrages rechtfertigt, vor, wenn ein Arbeitnehmer zur Vertretung eines anderen Arbeitnehmers für die Dauer
- der Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz,
 - eines Erziehungsurlaubs,
 - einer auf Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder einzelvertraglicher Vereinbarung beruhenden Arbeitsfreistellung zur Betreuung eines Kindes

eingestellt wird; die Befristung kann für diese Zeiten zusammen oder auch für Teile davon erfolgen. Die Vorschrift erfaßt somit auch die Einstellung von Ersatzkräften bei Vereinbarung einer befristeten Teilzeitbeschäftigung (§ 15b BAT/MTL II) und der Beurlaubung ohne Bezüge (§ 50 Abs. 2 BAT, § 54 a MTL II) zur Kinderbetreuung. Die Befristung kann auch notwendige Zeiten der Einarbeitung umfassen (§ 21 Abs. 2). Sie muß kalendermäßig bestimmt oder bestimmbar sein (§ 21 Abs. 3).

Durch § 21 Abs. 4, der nur die Fälle des Erziehungsurlaubs betrifft, soll eine Doppelbelastung des Arbeitgebers bei zustimmungsfreier vorzeitiger Beendigung des Erziehungsurlaubs vermieden werden. Zustimmungsfrei endet der Erziehungsurlaub vorzeitig, wenn das Kind stirbt (§ 16 Abs. 4) oder bei einer - nicht auf § 19 beruhenden - Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer. In diesen Fällen kann der Arbeitgeber das befristete Arbeitsverhältnis der Ersatzkraft unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen kündigen. Die Kündigung ist frühestens zu dem Zeitpunkt zulässig, zu dem der Erziehungsurlaub vorzeitig endet. Die Kündigungsmöglichkeit nach § 21 Abs. 4 gilt neben den tariflichen Kündigungsvorschriften (z. B. Nr. 7 SR 2y BAT, Nr. 9 SR 2k MTL II), sofern die Anwendung des § 21 Abs. 4 im Arbeitsvertrag nicht ausgeschlossen ist.

In Arbeitsverträgen mit Arbeitnehmern, die aus den in § 21 Abs. 1 genannten Gründen befristet eingestellt werden, sollte grundsätzlich vereinbart werden, daß für das Arbeitsverhältnis die Vorschriften des § 21 Abs. 1 bis 5 gelten. Auf das mit Schreiben der Geschäftsstelle vom 8. Dezember 1989 - 3-01-04/1560/89 - D/2 - überstandene Vertragsmuster für den Abschluß von Arbeitsverträgen nach § 21 BERzGG wird hingewiesen.

III.

Sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen eines Erziehungsurlaubs

- In der gesetzlichen Krankenversicherung wird die Pflichtmitgliedschaft während des Erziehungsurlaubs aufrechterhalten, ohne daß aus dem Erziehungsgeld Beiträge zu leisten sind (§§ 192 Abs. 1 Nr. 2, 224 Abs. 1 SGB V). Die Beitragspflicht aufgrund einer erziehungsgeldunschädlichen Teilzeitbeschäftigung bleibt unberührt.

Arbeitnehmer, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder in einer privaten Krankenversicherung versichert sind, haben keinen Anspruch auf Fortzahlung des Beitragsschusses nach § 257 SGB V während des Erziehungsurlaubs; sie haben im Erziehungsurlaub für ihre Beiträge in voller Höhe selbst aufzukommen. Über solche Arbeitnehmer eine erziehungsgeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung aus, gilt folgendes:

- Sie können sich für diese Zeit auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB V) und ihren bisherigen Krankenversicherungsschutz beibehalten. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungs-

pflicht bei der Krankenkasse zu stellen; die Befreiung wirkt vom Beginn der Versicherungspflicht an, wenn noch keine Leistungen in Anspruch genommen worden sind, sonst vom Beginn des Kalendermonats an, der auf die Antragstellung folgt (§ 8 Abs. 2 SGB V). Die Befreiung erstreckt sich nur auf die Zeit des Erziehungsurlaubs. Anschließend gelten die gesetzlichen Vorschriften. Für die Zeit der Befreiung von der Krankenversicherungspflicht während der Teilzeitbeschäftigung haben die Arbeitnehmer bei Erfüllung der Voraussetzungen aus der Teilzeitbeschäftigung einen Anspruch auf einen Zuschuß zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag gemäß § 257 SGB V.

- b) Wenn kein Befreiungsantrag gestellt wird, endet bei Arbeitnehmern, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, die freiwillige Mitgliedschaft mit Beginn der Pflichtmitgliedschaft (§ 191 Nr. 2 SGB V), d. h. mit Ablauf des Tages, der der Aufnahme der unschädlichen Teilzeitbeschäftigung vorausgeht.

Arbeitnehmer, die bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, können den Versicherungsvertrag mit Wirkung vom Eintritt der Versicherungspflicht an kündigen (§ 5 Abs. 9 SGB V).

Nach § 49 Abs. 1 Nr. 2 SGB V ruht der Anspruch auf Krankengeld für die Zeit, in der der Versicherte Erziehungsurlaub erhält, es sei denn, daß die Arbeitsunfähigkeit vor Beginn des Erziehungsurlaubs eingetreten ist. In den Fällen einer erziehungsgeldunschädlichen Teilzeitbeschäftigung wird das Krankengeld aus dem Arbeitsentgelt berechnet, das aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung während des Erziehungsurlaubs erzielt wurde.

2. In der Arbeitslosenversicherung werden Zeiten des Bezugs von Erziehungsgeld sowie Zeiten, in denen Erziehungsgeld wegen Berücksichtigung von Einkommen nicht bezogen wurde, in der gleichen Weise wie Beschäftigungszeiten berücksichtigt, wenn durch die Betreuung des Kindes ein beitragspflichtiges Beschäftigungsverhältnis unterbrochen worden ist (§ 107 Satz 1 Nr. 5 Buchst. c AFG). Nicht berücksichtigt werden Zeiten, in denen aus anderen Gründen kein Anspruch auf Erziehungsgeld bestanden hat bzw. Zeiten des Erziehungsurlaubs nach Ablauf der Höchstbezugsdauer des Erziehungsgeldes von 24 Monaten.
3. In der gesetzlichen Rentenversicherung gelten Zeiten der Erziehung eines Kindes in dessen ersten drei Lebensjahren als Pflichtversicherungszeiten (§ 56 Abs. 1 Satz 1 SGB VI).

IV.

Arbeits-, tarif- und zusatzversorgungsrechtliche Auswirkungen eines Erziehungsurlaubs auf das fortbestehende Arbeitsverhältnis

Dieser Abschnitt enthält Ausführungen zu arbeits-, tarif- und zusatzversorgungsrechtlichen Auswirkungen eines Erziehungsurlaubs auf das fortbestehende Arbeitsverhältnis für die Fälle, in denen eine erziehungsgeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung nicht ausgeübt wird.

1. Beschäftigungszeit (§ 19 BAT; § 6 MTL II)

Die Zeit des Erziehungsurlaubs zählt als Beschäftigungszeit, was gleichzeitig im Tarifgebiet West bei Angestellten die Berücksichtigung als Dienstzeit nach § 20 BAT zur Folge hat.

2. Bewährungsaufstieg (§ 23a BAT); Bewährungsaufstieg/Tätigkeitsaufstieg (Nr. 5 Abschn. B der Vorbemerkungen zu allen Lohngruppen des Lohngruppenverzeichnisses zum MTL II)

Die Bewährungszeit muß grundsätzlich ohne Unterbrechung zurückgelegt werden. Wird sie durch einen Erziehungsurlaub nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz unterbrochen, hemmt dies den Ablauf der Bewährungszeit, sofern durch den Erziehungsurlaub und eine etwaige sonstige Beurlaubung zur Kinderbetreuung ein Zeitraum von insgesamt fünf Jahren nicht über-

schritten wird (§ 23a Satz 2 Nr. 4 Satz 2 Buchst. d BAT bzw. Nr. 5 Abschn. B Unterabs. 1 Satz 3 Buchst. e der Vorbemerkungen zu allen Lohngruppen des Lohngruppenverzeichnisses zum MTL II). Das bedeutet, daß die vor dem Erziehungsurlaub bzw. vor der sonstigen Beurlaubung verbrachte Zeit erhalten bleibt, die Zeit des Erziehungsurlaubs bzw. der Beurlaubung selbst jedoch nicht angerechnet wird.

Dauert die Gesamtzeit der Beurlaubung länger als fünf Jahre, etwa weil für mehrere Kinder Erziehungsurlaub in Anspruch genommen oder im Anschluß an den Erziehungsurlaub Sonderurlaub zur Kinderbetreuung gewährt wird, beginnt die Bewährungszeit nach der Rückkehr in die Beschäftigung erneut zu laufen. Die zuvor verbrachten Zeiten können in diesen Fällen nicht mehr als Bewährungszeit berücksichtigt werden.

3. Bewährungszeit/Tätigkeitszeit nach den Anlagen 1a und 1b zum BAT

Auf die in Tätigkeitsmerkmalen der Anlagen 1a und 1b zum BAT für einen Fallgruppenaufstieg bzw. für eine Vergütungsgruppenzulage vorgesehenen Zeiten einer Bewährung oder Tätigkeit ist die Zeit des Erziehungsurlaubs zwar nicht anzurechnen; da jedoch nicht gefordert ist, daß die Bewährungszeit/Tätigkeitszeit ohne Unterbrechung zurückgelegt sein muß, bleiben die vor dem Erziehungsurlaub liegenden Zeiten erhalten.

4. Grundvergütung/Monatstabellenlohn (§ 27 Abschn. A und B BAT; § 21 Abs. 3, § 24 MTL II)

Das Aufsteigen in den Lebensaltersstufen nach § 27 Abschn. A BAT oder in den Stufen nach § 27 Abschn. B BAT sowie in den Lohnstufen nach § 24 MTL II wird durch Zeiten einer Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind und damit durch den Erziehungsurlaub nicht gehemmt. Der Arbeitnehmer erhält also nach Ablauf des Erziehungsurlaubs die Grundvergütung bzw. den Monatstabellenlohn, die bzw. den er erhalten hätte, wenn er nicht beurlaubt gewesen wäre.

5. Unständige Bezügebestandteile (§ 36 Abs. 1 Unterabs. 2 und 3 BAT; § 31 Abs. 2 Unterabs. 2 und 3 MTL II)

Nach § 36 Abs. 1 Unterabs. 5 BAT bzw. § 31 Abs. 2 Unterabs. 5 MTL II ist hinsichtlich der unständigen Bezügebestandteile bei Beginn des Erziehungsurlaubs so zu verfahren, als habe das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages vor Beginn des Erziehungsurlaubs geendet. Die unständigen Bezügebestandteile aus Arbeitsleistungen vor Beginn des Erziehungsurlaubs sind dann unverzüglich zu zahlen (§ 36 Abs. 1 Unterabs. 5 i. V. m. Unterabs. 4 BAT; § 31 Abs. 2 Unterabs. 5 i. V. m. Unterabs. 4 MTL II). Bei Wiederaufnahme der Arbeit nach dem Erziehungsurlaub wird der Arbeitnehmer bei der Anwendung des § 36 Abs. 1 Unterabs. 2 BAT bzw. § 31 Abs. 2 Unterabs. 2 MTL II wie ein Neueingestellter behandelt.

6. Krankenbezüge (§ 37 BAT; § 71 BAT; § 42 MTL II)

Wenn der Arbeitnehmer nach Beantragung des Erziehungsurlaubs, aber vor dessen Beginn arbeitsunfähig erkrankt und die Arbeitsunfähigkeit bei Beginn des Erziehungsurlaubs noch andauert, entfällt der Anspruch auf Krankenbezüge mit Beginn des Erziehungsurlaubs (vgl. BAG, Urteil vom 22. Juni 1988 - 5 AZR 526/87 - AP Nr. 1 zu § 1 BERzGG). Erkrankt der Arbeitnehmer während des Erziehungsurlaubs, hat er ebenfalls keinen Anspruch auf Krankenbezüge.

Ist der Arbeitnehmer im Zeitpunkt der Beendigung des Erziehungsurlaubs arbeitsunfähig erkrankt, erhält er vom Tage nach Ablauf des Erziehungsurlaubs an Krankenbezüge. Die Sechswochenfrist beginnt mit dem Tag nach Ablauf des Erziehungsurlaubs. Ist der Arbeitnehmer auch nach Ablauf dieser Frist noch arbeitsunfähig, erhält er weiterhin Krankenbezüge, wenn die tarifliche Bezugsfrist noch nicht abgelaufen ist; für deren Berechnung ist jedoch vom Eintritt der Arbeitsunfähigkeit während des Erziehungsurlaubs und nicht vom Tage nach dessen Beendigung auszugehen.

Beispiel:

Der Erziehungsurlaub einer Arbeiterin mit einer Beschäftigungszeit (§ 6 MTL II) von mehr als einem, aber weniger als drei Jahren endet mit Ablauf des 31. März. Tag der Arbeitsaufnahme wäre der 1. April. Die Arbeiterin ist vom 1. März bis zum 13. Juni (= 15 Wochen) arbeitsunfähig erkrankt.

Die Arbeiterin erhält vom Tage nach Ablauf des Erziehungsurlaubs (1. April) an Krankenlohn (§ 42 Abs. 4 MTL II) für die Dauer von sechs Wochen, also bis zum 12. Mai. Anschließend hat sie Anspruch auf Krankengeldzuschuß (§ 42 Abs. 5, 6 MTL II) bis zum Ende der 13. Woche seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit, also bis zum 30. Mai.

7. Jubiläumszuwendung (§ 39 BAT; § 45 MTL II)

Vollendet ein Angestellter oder ein Arbeiter während des Erziehungsurlaubs eine für die Anwendung des § 39 Abs. 1 BAT/§ 45 Abs. 1 MTL II maßgebende Dienstzeit oder Jubiläumszeit, ist die Jubiläumszuwendung in entsprechender Anwendung des § 39 Abs. 2 BAT bzw. § 45 Abs. 2 MTL II bei Wiederaufnahme der Arbeit zu gewähren.

8. Beihilfen (§ 40 BAT; § 46 MTL II)

Während der Zeit des Erziehungsurlaubs besteht Anspruch auf Beihilfen [vgl. § 2 der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Kränkheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende vom 9. April 1985 (GV. NW. S. 108), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1981 (GV. NW. 1982 S. 10) – SGV. NW. 2031].

9. Sterbegeld (§ 41 BAT; § 47 MTL II)

Der Sterbegeldanspruch wird durch den Erziehungsurlaub nicht berührt, da es sich nicht um eine Beurlaubung nach § 50 Abs. 2 BAT bzw. § 54a MTL II handelt (vgl. § 41 Abs. 1 BAT bzw. § 47 Abs. 1 MTL II).

10. Zusatzversorgung

Eine bestehende Pflichtversicherung bei der VBL wird durch den Erziehungsurlaub nicht berührt. Da während des Erziehungsurlaubs kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt gezahlt wird, ist während dieser Zeit grundsätzlich auch keine Umlage zur VBL zu entrichten (vgl. § 8 Abs. 1 Versorgungs-TV). Wird während des Erziehungsurlaubs die Zuwendung gezahlt (vgl. nachstehend Nr. 15 Abs. 1), gehört sie nicht zum zusatzversorgungspflichtigen Entgelt, soweit sie auf Zeiten des Erziehungsurlaubs entfällt (§ 8 Abs. 5 Satz 3 Buchst. e Versorgungs-TV). Für jeden bei der Berechnung der Zuwendung berücksichtigen Monat, für den keine Umlage für laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu entrichten war, ist zur Bemessung der Umlage der Betrag der Zuwendung um ein Zwölftel zu vermindern. Die Umlage ist nur aus dem ggf. verbleibenden Restbetrag zu entrichten. Ein in der Zuwendung enthalter Kindererhöhungsbetrag (z. B. gemäß § 2 Abs. 3 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte) ist in vollem Umfang zusatzversorgungspflichtig, es sei denn, für die Zuwendung selbst ist keine Umlage zu entrichten.

Die Zuwendung ist dem letzten vorangegangenen Kalendermonat zuzuordnen, für den Umlage entrichtet worden ist (vgl. § 8 Abs. 5 Satz 2 Versorgungs-TV), es sei denn, daß ausnahmsweise im Monat der Zahlung der Zuwendung Umlagen für laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu entrichten sind (z. B. Beginn des Erziehungsurlaubs am 10. November).

Erhält eine Arbeitnehmerin bei Beendigung des Erziehungsurlaubs eine Teilzuwendung (vgl. nachstehende Nr. 15), fällt auch für einen nach den obigen Ausführungen zu berücksichtigenden Anteil dieser Teilzuwendung nur dann eine Umlage an, wenn ausnahmsweise die Voraussetzungen der Protokollnotiz zu § 8 Abs. 5 Satz 3 Buchst. e Versorgungs-TV vorliegen.

Der Erziehungsurlaub nach dem BErzGG führt für sich genommen bei der späteren Berechnung der Gesamtversorgung auch dann nicht zur Anwendung des § 43 b

VBL-Satzung, wenn er 12 Monate übersteigt, denn nach § 43 b Abs. 1 Satz 1 VBL-Satzung führt eine Beurlaubung ohne Bezüge bei Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nach dem BErzGG nur dann zur Anwendung des § 43 b, wenn die Beurlaubung die Dauer des beanspruchten Erziehungsurlaubs übersteigt. Eine Anwendung des § 43 b VBL-Satzung ergibt sich allerdings – auch für die Zeit des Erziehungsurlaubs – dann, wenn sich an den Erziehungsurlaub eine Beurlaubung nach § 50 Abs. 2 BAT/§ 54a MTL II unmittelbar anschließt.

11. Erholungsurlaub (§ 48 BAT; § 48 MTL II)

Nach § 17 Abs. 1 kann der Arbeitgeber den Erholungsurlaub, der dem Arbeitnehmer für das Urlaubsjahr zusteht, für jeden vollen Kalendermonat des Erziehungsurlaubs, in dem nicht gleichzeitig Teilzeitarbeit bei demselben Arbeitgeber geleistet wird, um ein Zwölftel kürzen. Ich bitte, von dieser Kürzungsmöglichkeit Gebrauch zu machen.

Soweit der (nach der Kürzung) zustehende Erholungsurlaub vor Beginn des Erziehungsurlaubs nicht gewährt wurde, ist er nach Beendigung des Erziehungsurlaubs in dem dann laufenden Urlaubsjahr oder im nächsten Urlaubsjahr ohne Rücksicht auf die Fristen des § 47 Abs. 7 BAT bzw. § 53 Abs. 1 MTL II nachzugewähren (§ 17 Abs. 2). Eine Nachgewährung ist jedoch nicht möglich, wenn der Erholungsurlaub vor Beginn des Erziehungsurlaubs nicht mehr erfüllbar war.

Beispiel:

Eine Angestellte hat wegen Krankheit und wegen der Mutterschutzfrist nach § 3 Abs. 2 MuSchG bis zur Geburt ihres Kindes am 8. Mai 1994 den Erholungsurlaub aus dem Jahre 1993 nicht in vollem Umfang nehmen können. Im Anschluß an die Mutterschutzfrist des § 8 Abs. 1 MuSchG, die am 3. Juli 1994 abläuft, nimmt sie ab 4. Juli 1994 Erholungsurlaub.

Der restliche Erholungsurlaub aus dem Jahre 1993 ist mit Ablauf des 30. Juni 1994, also vor Beginn des Erziehungsurlaubs, verfallen (§ 47 Abs. 7 Unterabs. 2 und 4 BAT). Eine Nachgewährung des restlichen Erholungsurlaubs nach dem Erziehungsurlaub findet nicht statt.

Hat der Arbeitnehmer vor dem Beginn des Erziehungsurlaubs mehr Erholungsurlaub erhalten, als ihm unter Berücksichtigung der Kürzungsvorschrift des § 17 Abs. 1 zusteht, kann der Arbeitgeber den nach dem Ende des Erziehungsurlaubs zustehenden Erholungsurlaub um die zuviel gewährten Urlaubstage kürzen (§ 17 Abs. 4). Von dieser (dem § 4 Abs. 4 des Arbeitsplatzschutzgesetzes entsprechenden) Kürzungsmöglichkeit bitte ich Gebrauch zu machen.

12. Urlaubsabgeltung (§ 51 BAT; § 54 MTL II)

Endet das Arbeitsverhältnis während des Erziehungsurlaubs oder setzt der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis im Anschluß an den Erziehungsurlaub nicht fort, ist ein noch nicht gewährter Erholungsurlaub abzugelten (§ 17 Abs. 3). Die Abgeltung richtet sich nach § 51 Abs. 2 BAT bzw. § 54 Abs. 2 MTL II.

13. Übergangsgeld (§§ 62, 63 BAT; §§ 65, 66 MTL II)

a) Die Gewährung von Übergangsgeld bei Ausscheiden aufgrund eigener Kündigung bzw. Auflösungsvertrages zum Ablauf des Erziehungsurlaubs kommt nach den tariflichen Vorschriften nur für Arbeitnehmerinnen in Betracht, die spätestens drei Monate nach der Niederkunft wegen der Niederkunft gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen haben (§ 62 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b BAT bzw. § 65 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b MTL II); die Kündigung muß innerhalb von drei Monaten nach der Niederkunft erklärt bzw. der Auflösungsvertrag innerhalb dieser Frist abgeschlossen sein. Kündigung oder Auflösungsvertrag können jedoch zu einem späteren Zeitpunkt (hier: zum Ende des Erziehungsurlaubs) wirksam werden.

b) Für die Bemessung des Übergangsgeldes zählt die Zeit des Erziehungsurlaubs bei Angestellten nicht mit, da § 63 Abs. 3 Unterabs. 1 Satz 1 BAT schlechthin Zeiten ausnimmt, für die wegen Beurlaubung –

gleich aus welchen Gründen - keine Bezüge gezahlt wurden. Für Arbeiter zählt die Zeit des Erziehungsurlaubs hingegen mit, weil § 86 Abs. 1 MTL II auf die Beschäftigungszeit abstellt, von der lediglich ein Sonderurlaub nach § 54a MTL II ausgenommen ist (§ 54a Satz 2 MTL II).

14. Urlaubsgeld nach den Urlaubsgeldtarifverträgen

Nach § 1 Abs. 1 Unterabs. 1 Nr. 3 der Urlaubsgeldtarifverträge erhält der Arbeitnehmer bzw. Auszubildende bei Erfüllung der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen das Urlaubsgeld, wenn er mindestens für einen Teil des Monats Juli des laufenden Jahres Anspruch auf Bezüge hat.

Ist die Voraussetzung des § 1 Abs. 1 Unterabs. 1 Nr. 3 der Urlaubsgeldtarifverträge nur wegen Ablaufs der Bezugsfrist für die Krankenbezüge, wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld oder wegen der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nicht erfüllt, genügt es, wenn ein Anspruch auf Bezüge für mindestens drei ganze Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres bestanden hat (§ 1 Abs. 1 Unterabs. 2 der Urlaubsgeldtarifverträge).

Ist auch diese Voraussetzung nur wegen des Bezugs von Mutterschaftsgeld oder wegen der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs nicht erfüllt, steht das Urlaubsgeld dann zu, wenn die Arbeit bzw. Ausbildung in unmittelbarem Anschluß an den Ablauf der Schutzfristen bzw. an den Erziehungsurlaub - aber noch in demselben Kalenderjahr - wieder aufgenommen wird. Dabei ist es unschädlich, wenn die Arbeit bzw. Ausbildung am ersten Arbeitstag bzw. Ausbildungstag nach Ablauf der Schutzfrist oder des Erziehungsurlaubs lediglich wegen Arbeitsunfähigkeit oder Erziehungsurlaub noch nicht aufgenommen werden konnte, sofern sie noch in demselben Kalenderjahr aufgenommen wird.

Wird die Arbeit bzw. Ausbildung nicht wieder aufgenommen - z. B. wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder wegen eines Sonderurlaubs unter Verzicht auf die Bezüge - oder wird sie erst im folgenden Kalenderjahr wieder aufgenommen, entsteht kein Anspruch auf Urlaubsgeld (vgl. Urteil des BAG vom 25. August 1992 - 9 AZR 357/91 -, AP Nr. 1 zu §§ 22, 23 BAT Urlaubsgeld).

15. Zuwendung nach den Zuwendungstarifverträgen

Der Erziehungsurlaub berührt die Anspruchsvoraussetzungen des § 1 Abs. 1 der Zuwendungstarifverträge nicht. Auf die Höhe der Zuwendung nach § 2 dieser Tarifverträge wirkt sich ein Erziehungsurlaub bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes nicht mindernd aus. Die darüber hinausgehende Zeit eines Erziehungsurlaubs führt zur Verminderung der Zuwendung.

Beispiel:

Eine Arbeitnehmerin hat nach der Geburt ihres Kindes am 10. Juni 1994 Erziehungsurlaub im Anschluß an die Mutterschutzfrist bis zum 9. Dezember 1995 beantragt und nimmt am 10. Dezember 1995 die Arbeit wieder auf. Im Jahr 1994 führen die Mutterschutzfristen und der Erziehungsurlaub nicht zu einer Verminderung der Zuwendung (§ 2 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a Doppelbuchst. bb und cc der Zuwendungstarifverträge).

Für das Jahr 1995 gilt folgendes: Das Kind vollendet den zwölften Lebensmonat mit Ablauf des 9. Juni 1995. Für die Monate Januar bis Juni tritt keine Verminderung der Zuwendung ein (§ 2 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a Doppelbuchst. cc der Zuwendungstarifverträge). Der Erziehungsurlaub in den Monaten Juli bis November 1995 führt dagegen zu einer Verminderung der Zuwendung um $\frac{1}{2}$, (im Monat Dezember 1995 stehen bereits wieder Bezüge zu).

Wird eine Arbeitnehmerin während des Erziehungsurlaubs erneut schwanger und fallen Zeiten der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG in die Zeit nach Vollendung des zwölften Lebensmonats des zuvor geborenen Kindes, vermindert sich die

Zuwendung ebenfalls, denn § 2 Abs. 2 Satz 2 Buchst. a Doppelbuchst. bb der Zuwendungstarifverträge greift nicht ein, weil die Nichtzahlung von Bezügen auf dem Erziehungsurlaub beruht.

Auch die Geburt des weiteren Kindes während eines noch andauernden Erziehungsurlaubs für ein zuvor geborenes Kind wirkt sich für die restliche Dauer dieses Erziehungsurlaubs auf die Zuwendung nicht aus, da eine bestehende Arbeitsbefreiung (Erziehungsurlaub für das zuvor geborene Kind) etwaige nachfolgende Befreiungsgründe (Erziehungsurlaub für das weitere Kind) überlagert.

Beispiel:

Für ein am 5. Juni 1993 geborenes Kind hat die Arbeitnehmerin Erziehungsurlaub bis zur Vollendung des 18. Lebensmonats dieses Kindes, also bis zum 4. Dezember 1994, verlangt. Am 20. August 1994 bringt die Arbeitnehmerin ihr zweites Kind zur Welt. An den Ablauf des Erziehungsurlaubs für das zuvor geborene Kind (4. Dezember 1994) schließt sich ab 5. Dezember 1994 der Erziehungsurlaub für das zuletzt geborene Kind an, der längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres dieses Kindes (19. August 1997) dauern kann.

Im Kalenderjahr 1994 hat die Arbeitnehmerin Anspruch auf eine anteilige Zuwendung für die Monate Januar bis Juni (Vollendung des zwölften Lebensmonats des zuvor geborenen Kindes) und für den Monat Dezember 1994 (Beginn des Erziehungsurlaubs für das zuletzt geborene Kind, das den zwölften Lebensmonat noch nicht vollendet hat).

Im Kalenderjahr 1995 hat die Arbeitnehmerin Anspruch auf eine anteilige Zuwendung für die Monate Januar bis August (Vollendung des zwölften Lebensmonats des zuletzt geborenen Kindes).

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund einer Kündigung oder Auflösungsvertrages zum Ende des Erziehungsurlaubs kann die Anspruchsvoraussetzung für eine Zuwendung nur von Arbeitnehmerinnen und nur unter der Voraussetzung des § 1 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b der Zuwendungstarifverträge erfüllt werden (vgl. auch vorstehende Nr. 13 Buchst. a).

Die Regelungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes schließen eine Unterbrechung/Beendigung eines bestehenden Erziehungsurlaubs und die Inanspruchnahme eines „neuen“ Erziehungsurlaubs für ein weiteres Kind nicht aus. Sofern - wie im Beamtenbereich praktiziert - einer Beendigung eines laufenden Erziehungsurlaubs im Zusammenhang mit der Gewährung eines neuen Erziehungsurlaubs für ein weiteres Kind zugestimmt wird, beginnt dieser erneute Erziehungsurlaub nach Ablauf der Mutterschutzfrist für das zuletzt geborene Kind. Insoweit habe ich keine Bedenken, bei einer Kumulation von Erziehungsurlauben den ursprünglichen Erziehungsurlaub nach Ablauf der Mutterschutzfrist mit dem Beginn des neuen Erziehungsurlaubs enden zu lassen.

16. Vermögenswirksame Leistungen

Während des Erziehungsurlaubs stehen vermögenswirksame Leistungen nach den Tarifverträgen über vermögenswirksame Leistungen grundsätzlich nicht zu, es sei denn, daß - z. B. bei Beendigung des Erziehungsurlaubs im Laufe eines Kalendermonats - für diesen Kalendermonat Vergütung/Lohn bzw. Urlaubsvergütung/Urlaubslohn bzw. Krankenbezüge gezahlt werden.

V.

Teilzeitbeschäftigung während des Erziehungsurlaubs

Nach § 15 Abs. 4 darf während des Erziehungsurlaubs eine nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und § 2 Abs. 1 zulässige Teilzeitbeschäftigung mit höchstens 19 Stunden wöchentlich (erziehungsgeldunzulässige Teilzeitbeschäftigung) ausgeübt werden.

Arbeitnehmer, die eine erziehungsgeldunzulässige Teilzeitbeschäftigung ausüben, werden seit dem 1. Septem-

ber 1994 vom Geltungsbereich der Mantel-Tarifverträge (BAT, MTL II) erfaßt, es sei denn, ein Ausnahmetatbestand des § 3 BAT/MTL II (insbesondere geringfügige Beschäftigung i. S. des § 3 Buchst. n BAT bzw. § 3 Abs. 1 Buchst. m MTL II) greift ein. Eine Einordnung der erziehungsgeldunschädlichen Teilzeitbeschäftigung als nebenberufliche Tätigkeit im Sinne der Protokollnotiz zu § 3 Buchst. n BAT bzw. zu § 3 Abs. 1 Buchst. m MTL II dürfte in der Regel ausscheiden, weil der Arbeitnehmer während dieser Zeit keiner hauptberuflichen Erwerbstätigkeit nachgehen kann.

Die erziehungsgeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung wird in der Regel bei demselben Arbeitgeber (beurlaubender Arbeitgeber) ausgeübt werden. Mit Zustimmung des beurlaubenden Arbeitgebers kann die Beschäftigung aber auch bei einem anderen Arbeitgeber geleistet werden. Die Zustimmung kann nur aus betrieblichen Interessen und nur innerhalb einer Frist von vier Wochen versagt werden; die Ablehnung ist innerhalb dieser Frist schriftlich zu begründen (§ 15 Abs. 4 Satz 2 und 3).

1. Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber

Beabsichtigt ein Arbeitnehmer, dessen arbeitsvertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit mehr als 18 Stunden beträgt, eine erziehungsgeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung bei seinem Arbeitgeber auszuüben und will der Arbeitgeber dem entsprechen, weil dringende dienstliche bzw. betriebliche Belange nicht entgegenstehen, muß die arbeitsvertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit durch eine Änderung des bestehenden Arbeitsvertrages entsprechend reduziert werden. Es wird sich sodann in der Regel um eine Teilzeitbeschäftigung im Sinne des § 15b BAT bzw. § 15b MTL II handeln. Die Reduzierung der Arbeitszeit kann befristet (z. B. auf die Zeit des Erziehungsurlaubs, auf die tarifliche Höchstdauer des § 15b BAT/MTL II von fünf Jahren oder auf einen geringeren Zeitraum) oder auch unbefristet vereinbart werden.

Für die tariflichen Arbeitsbedingungen während der erziehungsgeldunschädlichen Teilzeitbeschäftigung ergeben sich keine Besonderheiten gegenüber sonstigen Teilzeitbeschäftigungen.

Der Arbeitnehmer steht während der erziehungsgeldunschädlichen Teilzeitbeschäftigung nicht in mehreren Arbeitsverhältnissen zu demselben Arbeitgeber. Nur dann, wenn die jeweils übertragenen Tätigkeiten nicht in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehen, kann gemäß § 4 Abs. 1 Unterabs. 2 BAT bzw. § 4 Abs. 1 Unterabs. 2 MTL II ausnahmsweise ein weiteres Arbeitsverhältnis begründet werden (vgl. auch BAG im Urteil vom 21. August 1991 - 5 AZR 634/90 - ZTR 1992, 73).

Beispiel:

Eine Lehrerin im Angestelltenverhältnis an einer allgemeinbildenden Schule beansprucht nach der Geburt ihres Kindes Erziehungsurlaub bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Während des Erziehungsurlaubs nimmt sie zeitlich befristet eine Tätigkeit als Schreikraft bei einem Finanzamt auf.

Es handelt sich um mehrere Arbeitsverhältnisse im Sinne des § 4 Abs. 1 Unterabs. 2 BAT, da die Tätigkeiten als Lehrerin und als Schreikraft nicht in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehen.

2. Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber

Übt der Arbeitnehmer während des Erziehungsurlaubs mit Zustimmung des beurlaubenden Arbeitgebers eine erziehungsgeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber aus, ist dies aus der Sicht des beurlaubenden Arbeitgebers so zu bewerten, als würde der Arbeitnehmer während des Erziehungsurlaubs keine Tätigkeit ausüben. Die Ausführungen in Abschnitt IV dieses Rundschreibens gelten daher entsprechend. Ich weise jedoch darauf hin, daß eine Beschäftigung bei einer anderen Landesbehörde keine Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber ist.

3. Beschäftigung von Arbeitnehmern anderer Arbeitgeber

Soll mit einem Arbeitnehmer, der aus einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber wegen der Inanspruchnahme des Erziehungsurlaubs beurlaubt ist, eine erziehungsgeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung vereinbart werden, bestimmen sich die tariflichen Arbeitsbedingungen während dieses Teilzeitbeschäftigungsvorhaltnisses nach den allgemein für Teilzeitbeschäftigungen geltenden Vorschriften.

4. Behandlung bestehender Arbeitsverträge

Die Tarifvertragsparteien haben eine Übergangsvorschrift für die Arbeitnehmer, die über den 31. August 1994 hinaus in einer erziehungsgeldunschädlichen Teilzeitbeschäftigung stehen, nicht vereinbart. Die tarifvertraglichen Vorschriften finden daher uneingeschränkt Anwendung. Zur Klarstellung empfiehlt es sich, unter Aufhebung der bisherigen Vereinbarungen einen Änderungsvertrag im Sinne der vorstehenden Nr. 1 abzuschließen.

VI.

Die Runderlasse vom 21. 4. 1989 und vom 14. 9. 1992 werden aufgehoben.

- MBl. NW. 1995 S. 524.

II.

**Innenministerium
Finanzministerium**

**Bekanntgabe der Zuweisungen an Gemeinden (GV)
nach Maßgabe des Landeshaushalts 1995**

Gem. RdErl. d. Innenministeriums u. d. Finanzministeriums – III B 2 – 54.20.00 – 4545/95 –
KomF 1401 – 95 – I A 3.
v. 20. 3. 1995

Gemäß § 32 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1995 vom 21. Dezember 1994 (GV. NW. S. 1130) geben wir die haus-
haltsmäßige Zuordnung und die Zweckbestimmung mit den Haushaltssansätzen für die Zuweisungen bekannt, die den
Gemeinden (GV) nach Maßgabe des Landeshaushalts für das Haushaltsjahr 1995 gewährt werden sollen.

**Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände
nach Maßgabe des Landeshaushalts 1995**

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 1995 DM
Einzelplan 03			
03 020	643 00	Zuwendungen zu den Kosten der Sorgepflichten für Kriegsgräber	9 400 000
03 020	653 70	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Durchführung von Katastrophen- schutzübungen	200 000
03 030	633 20	Erstattung der Kosten für die zentralen Anlaufstellen zur Entgegennahme von Asylanträgen (VJ: 03 020 633 20)	45 000 000
03 030	643 10	Kostenpauschale nach § 4 Flüchtlingsaufnahmegesetz für ausl. Flüchtlinge i.S.v. § 2 Nr. 1 FlüAG	709 700 000
03 030	643 20	Kostenerstattung an die LV gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 des FlüAG sowie an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 5 Abs. 2 FlüAG i.V.m. § 2 Nr. 1 FlüAG	26 700 000
03 030	643 31	Kostenpauschale nach § 6 FlüAG für ausl. Flüchtlinge i.S.v. § 2 Nr. 6 FlüAG	94 100 000
03 030	643 71	Erstattung der Aufwendungen an Gemeinden für die Unterhaltung der Unter- bringungsplätze, die Betreuung sowie die Leistungen an ausländische Flücht- linge gem. § 6 Abs. 2-5 FlüAG	9 700 000
03 310	643 00	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden (GV) für Einbürgerungen	880 000
03 510	643 00	Kostenerstattung an den Träger der Sozialhilfe für seine Ausgaben für Bewoh- ner der Gemeinschaftsunterkünfte	11 482 000
03 710	643 00	Ersatz von Aufwendungen bei Teilnahme von ehrenamtlichen Angehörigen öffentlicher Feuerwehren an Lehrgängen der zentralen Ausbildungsstätten des Landes gem. § 35 Abs. 2 FSHG	2 800 000
03 710	653 00	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Kosten des Feuerschutzes	130 000
03 710	684 00	Landeszuschuß für das Feuerwehrerholungsheim NW e.V. Bergneustadt	140 000
03 710	883 00	Zuwendungen an die Träger zur Förderung des Feuerschutzes	120 624 000
Einzelplan 05			
05 300	883 61	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Einrichtung von Werkstätten an berufsbildenden Schulen	1 400 000
05 300	883 62	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) für Unterrichtshilfen im Sonderschulbereich	40 000
05 300	653 70	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Silentien	1 800 000
05 300	653 80	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Schulversuche	2 200 000
05 360	653 00	Zuweisungen für die von anderen zu unterhaltenden öffentlichen Kollegs	170 000
05 390	633 00	Zuweisungen an die Landschaftsverbände gem. § 4 Schulfinanzgesetz (für Sonderschulen)	1 650 000
05 410	633 00	Zuweisungen an die Landschaftsverbände gem. § 4 Schulfinanzgesetz (für berufsbildende Schulen)	3 200 000
05 410	653 00	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Berufsschulen auf Grund von Verträgen	1 100 000
05 710	653 20	Zuweisungen für Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft von Gemeinden (GV)	90 024 000

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 1985 DM
05 710	653 60	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Förderung schulabschlußbezogener Lehrgänge	6 000 000
05 710	653 70	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Förderung der Arbeitnehmerweiterbildung	600 000
05 750	653 63	Zuweisungen an die Stadt Köln und an den Landschaftsverband Rheinland für die Sicherungsverfilmung kommunalen Archivguts	40 000
05 760	653 60	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Förderung des Bibliothekswesens	4 800 000
05 760	883 60	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für den Bau und die Einrichtung von öffentlichen Büchereien	720 000
05 810	653 60	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Unterhaltung von Leistungszentren und Olympiastützpunkten	280 000
05 820	653 10	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Förderung von Einrichtungen zur Organisation überörtlicher kultureller Zusammenarbeit	2 176 000
05 820	883 10	Zuweisungen an die Träger öffentlicher Museen und Kunstsammlungen für den Ankauf von Werken der bildenden Kunst	1 880 000
05 820	653 60	Zuweisungen an die Gemeinden (GV) für Orchester, Musikschulen und Musikfeste	9 400 000
05 820	653 70	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Kunstausstellungen und museale Veranstaltungen	850 000
05 820	883 80	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für den Ankauf wertvoller literarischer Sammelobjekte	40 000
05 820	653 90	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die projektbezogene allgemeine Kulturförderung	300 000
05 820	653 92	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) für kulturelle Einrichtungen und Projekte	1 570 000
05 820	883 92	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden	240 000
05 820	653 95	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden für den internationalen Kulturaustausch	200 000
05 830	653 20	Zuweisungen für die Westfälische Schauspielschule Bochum	1 060 000
05 830	653 40	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Theater	34 000 000
05 830	653 60	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Filmförderung	1 070 000
05 830	883 60	Zuweisungen an die Gemeinden (GV) für die Ausstattung von Filmwerkstätten und zur Anschaffung der technischen Erstausstattung von Filmspielstellen	68 000
Einzelplan 06			
06 151	633 10	Erstattung von Verwaltungsausgaben an die Stadt Bochum für die Mitbenutzung des Hallenbades Querenburg	1 100 000
06 212	682 10	Erstattung von Personalausgaben an die Stadt Essen	150 000
06 540	633 10	Erstattung von Verwaltungsausgaben an die Stadt Köln	656 000
Einzelplan 07			
07 020	653 10	Einmalige Zuweisungen an die LV Rheinland und Westfalen-Lippe (internationale Unterbringung behinderter Kinder)	10 000 000
07 020	653 65	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Förderung von Maßnahmen zur Wiedereingliederung von Frauen (Wiedereingliederungsprogramm) in das Erwerbsleben und modellhafter arbeitsmarktpolitischer Projekte	4 100 000
07 020	653 72	Zuweisungen an kommunale Träger zur ergänzenden Förderung von ABM	79 550 000
07 020	653 73	Zuweisungen an kommunale Träger im Rahmen des arbeitsmarktpolitischen Sonderprogramms des Landes NW	450 000
07 040	643 60	Erstattung von Verwaltungskosten an die Landschaftsverbände	252 000

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 1995 DM
07 040	853 70	Darlehen an komm. Träger für Baumaßnahmen soz. Einrichtungen u. zum Erwerb solcher Einrichtungen in besonderen Fällen	400 000
07 040	883 70	Zuweisungen für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für soziale Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft	400 000
07 040	853 92	Darlehen an komm. Träger für Baumaßnahmen von Einrichtungen der Altenhilfe u. zum Erwerb solcher Einrichtungen in besonderen Fällen (Landesaltenplan)	4 000 000
07 040	883 92	Zuweisungen für Einrichtungen der Altenhilfe in komm. Trägerschaft (Landesaltenplan)	800 000
07 040	853 93	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Mitarbeitern in der Altenhilfe (Landesaltenplan)	2 700 000
07 050	643 10	Kostenerstattung an Träger der Sozialhilfe für Hilfen bei Schwangerschaftsabbruch	500 000
07 050	653 10	Zuweisungen für die Fortbildung von Fachkräften aller Zweige der sozialen Arbeit, auch für ehrenamtliche Mitarbeiter	270 000
07 050	653 20	Zuweisungen für Fachberater in Tageseinrichtungen für Kinder und Einschulungshilfen für ausländische Kinder	2 061 000
07 050	653 60	Zuweisungen an öffentliche Träger für die Förderung der Familienhilfe und Kinderhilfe	17 789 000
07 050	653 61	Zuweisungen an Träger d. öffentl. Jugendhilfe für Förderungen der Jugendarbeit (Landesjugendplan)	37 262 000
07 050	653 63	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Förderung der erzieherischen Jugendhilfe	240 000
07 050	653 64	Zuweisungen an Gemeinden zur Förderung von Einrichtungen der Familienbildung nach den Vorschriften des Weiterbildungsgesetzes	901 200
07 050	653 65	Zuweisungen an Einrichtungen der Familienbildung in kommunaler Trägerschaft zur Förderung von Maßnahmen mit Personengruppen in besonderen Problemsituationen	18 000
07 050	653 80	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Betriebskosten für Tageseinrichtungen für Kinder	1 270 000 000
07 050	883 80	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Investitionskosten für Tageseinrichtungen für Kinder	384 120 000
07 060	643 10	Kostenpauschale gemäß § 4 des FlüAG für den Personenkreis i.S.v. § 2 Nr. 2 und 3 des FlüAG	62 000 000
07 060	643 20	Kostenerstattung an die LV gem. § 5 Abs. 1 Nr. 2 des FlüAG sowie an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 6 Abs. 5 FlüAG	3 300 000
07 060	643 50	Zuschüsse an deutsche Besucher aus Ost- und Südosteuropa	1 500 000
07 060	653 64	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Eingliederung ausländischer Arbeitnehmer	3 400 000
07 060	643 70	Kostenpauschalen gemäß § 9 Abs. 2 Landesaufnahmegesetz	189 000 000
07 060	883 70	Zuweisungen an Gemeinden zur Errichtung und erstmaligen Einrichtung von Übergangsheimen gem. § 9 Abs. 2 Landesaufnahmegesetz (alter Fassung)	8 000 000
07 070	883 80	Zuweisungen für Investitionen an Landeskrankenhäuser, soweit nach KHG NW förderungsfähig	17 000 000
07 070	899 60	Zuweisungen für Investitionen an komm. Krankenhäuser	95 000 000
07 070	883 81	Zuweisungen an Landeskrankenhäuser, soweit nach dem KHG NW förderungsfähig als pauschale Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter	25 000 000
07 070	899 61	Zuweisungen an kommunale Krankenhäuser als pauschale Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter	130 000 000
07 070	653 62	Zuweisungen für Landeskrankenhäuser, soweit nach dem KHG NW förderungsfähig	6 500 000
07 070	689 62	Zuweisungen an kommunale Krankenhäuser	6 600 000

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 1995 DM
07 080	671 00	Anteilige Erstattung der Personalausgaben für das medizinisch-therapeutische Personal von Schulen für Körperbehinderte an die Landschaftsverbände	14 428 000
07 080	883 10	Zuweisungen für den Bau und die Einrichtung von Gesundheitsämtern	5 980 000
07 080	643 61	Erstattung von Personal- und Sachkosten für Prüfungen in Berufen des Gesundheitswesens	934 400
07 080	653 61	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Ausbildung von Medizinalpersonen an Lehranstalten, die nicht mit einem Krankenhaus verbunden sind	2 759 000
07 080	653 64	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur AIDS-Bekämpfung (Landesprogramm)	1 510 500
07 080	653 71	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Suchtbekämpfung	1 890 000
07 080	883 73	Zuweisungen für Einrichtungen des Rettungsdienstes	16 800 500
07 080	653 81	Zuweisungen für lfd. Zwecke der Gesundheitshilfe und Gesundheitserziehung an Gemeinden (GV)	1 000 000
07 080	653 83	Zuweisungen für lfd. Zwecke der Psychiatrie an Gemeinden (GV)	1 790 400
07 080	883 83	Zuweisungen für Investitionen der Psychiatrie an Gemeinden (GV)	100 000
07 080	883 85	Zuweisungen im Rahmen der Auffangkonzeption	20 000 000
07 080	653 90	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für laufende Zwecke der Seuchenbekämpfung	350 000
07 090	643 11	Kosten der Kriegsopferfürsorge (ausgenommen Darlehen) aufgrund des Bundes-Versorgungsgesetzes sowie entsprechender Leistungen aufgrund des Häftlingshilfegesetzes und des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen	607 000 000
07 090	643 12	Kosten der der Kriegsopferfürsorge entspr. Leistungen (ausg. Darlehn) aufgrund des Soldatenversorgungsges., des Ges. ü. den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer u. des deutsch-öster. Vertrages ü. Kriegsopferversorgung u. Beschäftigung Schwerbesch.	2 948 000
07 090	643 13	Kosten der Kriegsopferfürsorge (ausgenommen Darlehen) und entsprechender Leistungen für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes	20 207 000
07 090	643 16	Leistungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen des Bundes für Fürsorgezwecke	302 000
07 090	853 10	Darlehen im Rahmen der Kriegsopferfürsorge aufgrund des Bundesversorgungsgesetzes sowie entsprechende Darlehen aufgrund des Häftlingshilfegesetzes und des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen	3 356 000
07 090	853 20	Den Darlehen im Rahmen der Kriegsopferfürsorge entsprechende Darlehen aufgrund des Soldatenversorgungsgesetzes und des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer	127 000
07 130	643 00	Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung in Anstalten anderer Verwaltungen	164 348 300
07 130	883 16	Zuweisung an den LV Rheinland für Umbau- und Sicherungsmaßnahmen (Haus 18) in der Rheinischen Landesklinik Viersen	1 578 000
07 130	883 20	Zuweisung an den LV Westfalen-Lippe zur Errichtung und Ausstattung einer Sondereinrichtung zur Versorgung geistig behinderter Rechtsbrecher in Lippstadt-Eickelborn	5 025 000
07 130	883 21	Zuweisung an den LV Rheinland für Umbau- und Sicherungsmaßnahmen des Hauses 27 in der RLK Bedburg-Hau	1 500 000
07 130	883 24	Zuweisungen an den LV Westfalen-Lippe zur Schaffung einer zusätzlichen Sondereinrichtung im Rahmen der Dézentralisierung des WZ Lippstadt-Eickelborn	1 200 000
07 130	883 25	Zuweisungen an den LV Westfalen-Lippe zur Beseitigung von Brandschutzmängeln	35 300
07 130	883 26	Zuweisung an den LV Rheinland für energiewirtschaftliche Maßnahmen in der RLK Viersen	1 125 000
07 130	883 28	Zuweisung an den LV Rheinland für den Neubau einer forensischen Station in der RLK Viersen	800 000

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 1995 DM
07 130	883 29	Zuweisung an den LV Rheinland für den Umbau einer Hofstelle in Kalkar	1 500 000
07 130	883 36	Zuweisungen an den LV Westfalen-Lippe für energiewirtschaftliche Maßnahmen in der Westf. Klinik Schloß Haldem	175 000
07 510	843 00	Kostenerstattung an die Träger der Sozialhilfe für seine Ausgaben für Bewohner der Landesstelle	3 200 000
Einzelplan 08			
08 030	623 00	Schuldendiensthilfen an Gemeinden und Gemeindeverbände	5 658 100
08 030	653 10	Förderung von örtlichen und regionalen wirtschaftspolitischen Initiativen	800 000
08 030	653 61	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) (Handlungsrahmen für vom Kohlerückzug betroffene Regionen)	15 000 000
08 030	883 61	Zuweisungen für Invest. an Gemeinden (GV) (Handlungsrahmen für vom Kohlerückzug betroffene Regionen)	58 000 000
08 030	653 63	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) Programm für Industrieregionen im Strukturwandel	5 000 000
08 030	883 63	Zuweisungen für Invest. an Gemeinden (GV) Programm für Industrieregionen im Strukturwandel	9 300 000
08 030	653 68	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) Verbesserung der Ausbildungschancen benachteiligter Jugendlicher	500 000
08 030	653 69	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) Finanzierungshilfen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (Landesaufgabe)	10 000 000
08 030	653 72	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung	230 000
08 030	883 72	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung	600 000
08 030	653 73	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) Maßnahmen zur Förderung der Berufsausbildung	600 000
08 030	883 73	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) Maßnahmen zur Förderung der Berufsausbildung	750 000
08 030	653 76	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) Programm RESIDER - L -	2 000 000
08 030	883 76	Zuweisungen für Invest. an Gemeinden (GV) Programm RESIDER - L -	8 000 000
08 030	653 77	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) Programm RESIDER - EG -	2 000 000
08 030	883 77	Zuweisungen für Invest. an Gemeinden (GV) Programm RESIDER - EG -	9 300 000
08 030	653 81	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) Programm Ziel 2 - L -	16 000 000
08 030	883 81	Zuweisungen für Invest. an Gemeinden (GV) Programm Ziel 2 - L -	5 000 000
08 030	653 82	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) Programm Ziel 2 - EG -	10 000 000
08 030	883 82	Zuweisungen für Invest. an Gemeinden (GV) Programm Ziel 2 - EG -	5 000 000
08 030	653 83	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) Programm RECHAR - L -	2 000 000
08 030	883 83	Zuweisungen für Invest. an Gemeinden (GV) Programm RECHAR - L -	4 300 000
08 030	653 84	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) Programm RECHAR - EG -	4 000 000

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 1995 DM
08 030	883 84	Zuweisungen für Invest. an Gemeinden (GV) Programm RECHAR - EG -	6 000 000
08 030	653 92	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) Programm KONVER - L -	3 000 000
08 030	883 92	Zuweisungen für Invest. an Gemeinden (GV) Programm KONVER - L -	2 000 000
08 030	653 93	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) Programm KONVER - EG -	3 000 000
08 030	883 93	Zuweisungen für Invest. an Gemeinden (GV) Programm KONVER - EG -	2 000 000
08 030	653 94	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) Regionalstellen „Frau und Beruf“	1 550 000
08 030	653 96	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) Förderung des Fremdenverkehrs	50 000
08 030	883 96	Zuweisungen für Invest. an Gemeinden (GV) Programm zur Förderung des Tourismus und zu seiner umwelt- und sozialverträglichen Weiterentwicklung in NRW	100 000
08 060	653 10	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Aufstellung von Energiekonzepten	2 200 000
08 060	653 61	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) Programm Rationelle Energienutzung (REN-Programm/DuB)	2 000 000
08 060	883 61	Zuweisungen für Invest. an Gemeinden (GV) Programm Rationelle Energienutzung (REN-Programm/DuB)	5 000 000
08 060	891 61	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen Programm Rationelle Energienutzung (REN-Programm/DuB)	6 000 000
08 060	883 62	Zuschüsse für Inv. an Gemeinden (GV) Programm Rationelle Energienutzung (REN-Programm/KWK/FW-Programm)	2 000 000
08 060	891 62	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen Programm Rationelle Energienutzung (REN-Programm/KWK/FW-Programm)	5 900 000
Einzelplan 10			
10 020	883 15	Landesgartenschau Grevenbroich 1995	1 000 000
10 020	883 16	Landesgartenschau Lünen 1996	3 000 000
10 020	883 17	Bundesgartenschau Gelsenkirchen 1997	5 000 000
10 020	653 61	Verwendung der Reitabgabe als Ersatzleistung an Gemeinden (GV)	45 000
10 020	853 65	Darlehen an Gemeinden (GV) für Kleingärten	860 000
10 020	883 65	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Kleingärten	1 740 000
10 020	653 66	Zuweisungen an Gemeinden (GV) ökologische Stadt/ökologisches Dorf	2 150 000
10 020	883 66	Zuweisungen an Gemeinden (GV) ökologische Stadt/ökologisches Dorf	1 040 000
10 020	633 71	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden (GV) für Einfuhruntersuchungen im EG-Handel	500 000
10 030	883 75	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Forstwirtschaft	3 600 000
10 030	653 82	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Landschaftsplanung und zu Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes	6 000 000
10 030	657 82	Zuweisungen für Zweckverbände für Maßnahmen und Einrichtungen in Naturparken und bevorzugten Erholungsgebieten	1 200 000
10 030	822 82	Entschädigungen und sonstige Leistungen an Gemeinden (GV) für Naturschutz und Landschaftspflege	820 000

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 1995 DM
10 030	883 82	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) für die Landschaftspflege und den Naturschutz	20 000 000
10 040	833 00	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden (GV) für Sachausgaben im Rahmen der 2. Staatsprüfung der Lebensmittelchemiker und die Untersuchung von Zollweinproben	50 000
10 050	657 00	Verwendung des Aufkommens für die Lizenzerteilung zur Entsorgung ausgeschlossener Abfälle	30 025 000
10 050	883 10	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altlasten	1 000 000
10 050	887 20	Zuweisungen für die Entschlammung von Seen	2 000 000
10 050	883 64	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Maßnahmen zur ökologischen Verbesserung des Emscher-Lippe-Gebietes	18 000 000
10 050	883 65	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur naturnahen Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung	13 000 000
10 050	887 65	Zuweisungen an Zweckverbände zur naturnahen Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung	7 000 000
10 050	883 66	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für naturnahen Wasserbau und Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten	12 000 000
10 050	887 66	Zuweisungen an Zweckverbände für naturnahen Wasserbau und Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten	3 000 000
10 050	887 68	Zuweisungen an Zweckverbände für Abwassermaßnahmen	51 200 000
10 050	887 69	Zuweisungen an Zweckverbände für Talsperren	9 940 000
10 050	853 71	Darlehen an Gemeinden (GV) zur Verwendung der Abwasserabgabe	12 650 000
10 050	857 71	Darlehen an Zweckverbände zur Verwendung der Abwasserabgabe	9 000 000
10 050	861 71	Darlehen an öffentliche Unternehmen zur Verwendung der Abwasserabgabe	500 000
10 050	883 71	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Verwendung der Abwasserabgabe	4 000 000
10 050	887 71	Zuweisungen an Zweckverbände zur Verwendung der Abwasserabgabe	1 000 000
10 050	891 71	Zuschüsse an öffentliche Unternehmen zur Verwendung der Abwasserabgabe	500 000
10 060	833 00	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden (GV) für Immissionsschutz	3 300 000
10 080	883 63	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Dorferneuerung	9 800 000
10 080	887 63	Zuweisungen an Zweckverbände zur Verbesserung der Agrarstruktur im Bereich Dorferneuerung	500 000
10 080	883 66	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für naturnahen Wasserbau und Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten	15 092 000
10 080	887 66	Zuweisungen an Zweckverbände für naturnahen Wasserbau und Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten	27 000 000
10 080	883 67	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Forstwirtschaft	3 000 000
10 260	653 00	Zuweisung an den Kreis Siegen-Wittgenstein als Träger des Jugendwaldheimes	300 000
Einzelplan 12			
12 050	633 00	Erstattung von Verwaltungsausgaben für Bodengrabarbeiten zur Durchführung von Nachschätzungen nach dem BodenSchätzG	40 000
Einzelplan 14			
14 040	883 71	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Planungen und Wettbewerbe zur Förderung von Innovationen im Bereich von Bauen und Wohnen	280 000
Einzelplan 15			
15 010	633 00	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden (GV)	20 000

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 1995 DM
15 040	821 10	Grundstücksfonds für den Erwerb und die Nutzbarmachung von Brachflächen	22 750 000
15 040	821 20	Grundstücksfonds für den Erwerb und die Nutzbarmachung von Brachflächen – Strukturprogramm –	50 000 000
15 040	883 10	Bundesfinanzhilfen für städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen	50 000 000
15 040	883 20	Zuwendungen des Bundes für den Experimentellen Städtebau	800 000
15 040	883 40	Zuweisungen für städtebauliche Maßnahmen im Ruhrgebiet	3 000 000
15 070	653 30	Zuweisungen an den Zweckverband Weser-Renaissance-Museum, Lemgo-Brake	1 000 000
15 070	653 40	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Förderung einer Bodendenkmalpflegeausstellung	455 000
15 070	883 60	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Denkmalschutzgesetzes	6 800 000
15 480	429 80	Erstattung von Personalkosten an die LV für die Ausbildung der Referendare im Bereich „Straßenwesen“	1 017 100
15 480	547 80	Erstattung sächlicher Verwaltungskosten an die LV für die Ausbildung der Referendare im Bereich „Straßenwesen“	77 600
15 470	671 20	Erstattungen zum Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen der Unternehmen des öffentlichen Nahverkehrs	440 000 000
15 470	653 61	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Verkehrsverbünde	491 700
15 470	657 61	Zuweisungen an den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	41 150 000
15 470	682 61	Zuweisungen an öffentliche Unternehmen für Verkehrsverbünde	22 850 000
15 470	887 61	Zuweisungen für Investitionen an den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	35 820 000
15 470	891 61	Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände (Verkehrsverbünde)	14 860 000
15 470	891 62	Zuweisungen für Investitionen an öffentliche Unternehmen (nicht-bundeseigene Eisenbahnen)	6 851 700
15 470	653 63	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Planungs- und Vorbereitungskosten für Stadtbahnen	5 400 000
15 470	682 63	Zuweisungen an öffentliche Unternehmen zu den Planungs- und Vorbereitungskosten für Stadtbahnen	5 400 000
15 470	883 69	Zuweisungen zu Investitionen für Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und § 17 Eisenbahnkreuzungsgesetz	273 200
15 470	891 69	Zuweisungen zu Investitionen für Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und § 17 Eisenbahnkreuzungsgesetz an öffentliche Unternehmen	1 120 000
15 470	682 70	Zuweisungen an öffentliche Unternehmen (nicht-bundeseigene Eisenbahnen) zur Abgeltung betriebsfremder Lasten (1994: 15 470 682 68)	10 800 000
15 480	887 61	Zuschüsse für Investitionen an Zweckverbände für den Ausbau von Flugplätzen	1 850 000
15 480	891 61	Zuschüsse für Investitionen für öffentliche Unternehmen (Ausbau und Erneuerung von Flugplätzen)	4 034 000
15 480	682 67	Zuschüsse für lfd. Zwecke an öffentliche Unternehmen (Flughafen Essen-Mülheim)	178 600
15 480	891 67	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen (Flughafen Essen-Mülheim)	153 000
15 500	883 16	Kostenbeiträge des Landes für Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen	5 460 000
15 500	653 70	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Maßnahmen zur Sicherheit im Straßenwesen	1 260 000
15 500	883 70	Zuschüsse an Gemeinden (GV) für Maßnahmen zur Sicherheit im Straßenwesen (Investitionen)	136 500

Kapitel	Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 1995 DM
Einzelplan 20			
20 020	636 00	Verwaltungskostenbeiträge des Landes an die Rheinische und Westfälisch-Lippische Versorgungskasse	1 200 000
20 020	653 10	Zuweisungen (Personalkostenzuschüsse) an Gemeinden (GV) für den Einsatz kommunaler Bediensteter bei den neuen Ländern der Bundesrepublik Deutschland	100 000
20 020	653 61	Zuweisungen an die Spielbankgemeinden Aachen und Bad Oeynhausen aus Mitteln der Spielbankabgabe	10 800 000
20 020	653 62	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Dortmund aus Mitteln der Spielbankabgabe	20 100 000
20 610	671 20	Verwaltungskosten für die von der WestLB verwalteten Darlehen an die Gemeinden (GV) für den Bau von Obdachlosenunterkünften	5 000
20 710	643 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Landesbeamte an die Gemeinden	1 750 000
20 710	647 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Landesbeamte an Zweckverbände	500 000
20 730	643 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Lehrer an die Gemeinden	200 000
20 750	643 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Polizeibeamte an die Gemeinden	2 400 000
20 750	647 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Polizeibeamte an Zweckverbände	30 000
			5 722 147 100

- MBl. NW. 1995 S. 530.

**Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3369